

§ 3 Nr. 39 [Mitarbeiterkapitalbeteiligung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch FoStoG v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1498; BStBl. I 2021, 803)

Steuerfrei sind

...

39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. ²Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. ³Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. ⁴Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;

...

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 39

I. Grundinformation zu Nr. 39	1	IV. Geltungsbereich der Nr. 39	4
II. Rechtsentwicklung der Nr. 39	2	V. Verhältnis der Nr. 39 zu anderen	
III. Bedeutung der Nr. 39	3	Vorschriften	5

B. Erläuterungen zu Satz 1:

Steuerfreiheit der Mitarbeiterkapitalbeteiligung 6

C. Erläuterungen zu Satz 2:

Bedingungen der Steuerfreiheit 7

D. Erläuterungen zu Satz 3:

Konzernklausel 8

E. Erläuterungen zu Satz 4:

Wert der Vermögensbeteiligung 9

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 39

Schrifttum: *Breinersdorfer*, Praktische Aspekte des neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, DStR 2009, 453; *Harder-Buschner*, Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz, NWB 2009, 1252; *Niermann*, Steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen durch das neue Mitarbeiterbeteiligungsgesetz, DB 2009, 473; *Stockum/Bender*, Steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Deutschland – erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Mitarbeiterbeteiligungsgesetz, BB 2009, 1948; *Warnke*, Förderung der Mitarbeiterbeteiligung durch das Mitarbeiterbeteiligungsgesetz, EStB 2009, 168; *Niermann*, Rechtsänderungen im Bereich der Mitarbeiterbeteiligung durch das Fondsstandortgesetz, DB 2021, 2719

1 I. Grundinformation zu Nr. 39

Nr. 39 ist die Nachfolgeregelung des § 19a für nach dem 1.4.2009 abgeschlossene Vereinbarungen zur betrieblichen Mitarbeiterbeteiligung (s. aber Anm. 5). Die Vorschrift stellt geldwerte Vorteile des ArbN aus der Überlassung einer Vermögensbeteiligung am Unternehmen des ArbG bis zu einem Höchstbetrag von 1 440 € (ab 1.7.2021; s. Anm. 2) stfrei.

2 II. Rechtsentwicklung der Nr. 39

StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Erstmalige Einfügung der Vorschrift. Sie befreite nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe das Gehalt und die Bezüge, die das Personal der Vereinigten Staaten von Amerika erhielt.

EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift.

Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 388; BStBl. I 1999, 302): Die Vorschrift wurde wiederbesetzt. Sie befreite nunmehr das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für das der ArbG Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des ArbN nicht positiv war.

2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 (BGBl. I 2002, 4621; BStBl. I 2003, 3): Die Vorschrift wurde aufgehoben; sie war letztmalig anzuwenden auf Arbeitsentgelt, das für vor dem 1.4.2003 endende Lohnzahlungszeiträume gezahlt wurde.

MitarbKapBetG v. 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436): Die Vorschrift wurde neu besetzt. Sie befreit nun die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des ArbG bis zu 360 €/Jahr. Die StBefreiung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 19a.

EURLUMsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386): Satz 2 wurde in der Weise neu gefasst, dass die Regelung im bisherigen Buchst. a entfiel (s. Anm. 7). Eine Mitarbeiterbeteiligung ist danach auch dann stbegünstigt, wenn die Vermögensbeteiligung durch Entgeltumwandlung finanziert wird. Die Änderung ist rückwirkend zum 2.4.2009 in Kraft getreten.

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Satz 1 wird „Buchstabe a, b und d bis l“ durch „Buchstabe a, b und f bis l“ ersetzt. Hintergrund ist die Änderung des 5. VermBG durch das AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318). Die Änderung führte zum Wegfall von § 2 Abs. 1 Nr. 1d 5. VermBG (Beteiligung an einem Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Sondervermögen nach § 7a InvG als Fördertatbestand; von *Beckerath* in *Kirchhoff/Seer*, 20. Aufl. 2021, § 3 Nr. 39 Rz. 73).

FoStoG v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1498; BStBl. I 2021, 803): Der Höchstbetrag wurde von 360 € im Kj. auf 1 440 € mW ab 1.1.2021 (§ 52 Abs. 1) angehoben.

III. Bedeutung der Nr. 39

3

Sozialpolitische Bedeutung: Die StBefreiung dient der stl. Förderung der betrieblichen Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll dazu beitragen, ArbN vermehrt am Erfolg der Unternehmen, für die sie ihre Arbeitskraft einsetzen, zu beteiligen. Gleichzeitig soll damit die Möglichkeit zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen steigen (BTDrucks. 16/5031, 1; 16/11679, 1). Dazu wurde die stl. Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen im Rahmen des EStG verbessert und durch Nr. 39 auf eine neue Grundlage gestellt sowie die Förderung des 5. VermBG erweitert. Zudem wurde das InvG geändert und eine neue Fondskategorie – der Mitarbeiterbeteiligungsfonds – geschaffen, um insbes. auch den Mitarbeitern kleiner und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit für eine Mitarbeiterbeteiligung zu geben (*Harder-Buschner*, NWB 2009, 1252; *Niermann*, DB 2009, 473).

Die stl. Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmenskapital wurde bis zur Einfügung von Nr. 39 über § 19a aF (s. Anm. 5) gefördert. Danach waren unentgeltlich oder verbilligt überlassene Beteiligungen an einem Unternehmensvermögen bis zum halben Wert, maximal jedoch bis zu 135 € im Kj. stfrei. An die Stelle von § 19a aF trat – unter Beachtung einer Übergangsregelung (s.u.) – § 3 Nr. 39. Nr. 39 unterscheidet sich von der früheren Förderung gem. § 19a aF begünstigend wie folgt (s. *Warnke*, EStB 2009, 168; *Breinersdorfer*, DStR 2009, 453):

- Erhöhung des stfreien Höchstbetrags von 123 € auf 360 €;
- Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung;
- Begünstigung des neu geschaffenen Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens (Mitarbeiterbeteiligungsfonds) neben den bisherigen direkten Beteiligungen;
- Bewertung der Vermögensbeteiligung mit dem gemeinen Wert.

Dieser Verbesserung stehen allerdings bestimmte Einschränkungen in Gestalt zusätzlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der StBefreiung gegenüber, die ihre Nutzung erschweren oder zu stl. Risiken für ArbG und ArbN führen können (*Stockum/Bender*, BB 2009, 1948).

Rechts- und steuersystematische Bedeutung: Die StBefreiung stellt wie die Vorgängerregelung in § 19a eine stl. Begünstigung bzw. Subvention dar. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stellt – vergleichbar der Einräumung von Aktienoptionen (s. BFH v. 20.6.2001 – VI R 105/99, BStBl. II 2001, 689; BFH v. 20.4.2008 – VI R 25/05, BStBl. II 2009, 382, mwN; BFH v. 15.1.2015 – VI R 16/12, BFH/NV 2015, 672) – einen geldwerten Vorteil dar und ist damit stbarer Arbeitslohn in Form ei-

nes Sachbezugs (§§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 8 Abs. 2 Satz 1). Der StBefreiung kommt somit konstitutive Bedeutung zu.

4 IV. Geltungsbereich der Nr. 39

Die Vorschrift gilt für alle unbeschränkt und beschränkt stpfl. ArbN, die zum Zeitpunkt des Angebots in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zu dem die Beteiligung ausgebenden Unternehmen stehen.

5 V. Verhältnis der Nr. 39 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 8 Abs. 2 Satz 9: Auf Sachbezüge in Form von unentgeltlich bzw. verbilligt überlassenen Aktien ist § 8 Abs. 2 Satz 9 anzuwenden (BFH v. 15.1.2015 – VI R 16/12, BFH/NV 2015, 672, betr. § 19a).

Verhältnis zu § 19a aF: § 19a wurde zum 1.1.2009 aufgehoben (§ 52 Abs. 1 idF des MitarbKapBetG v. 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436). Allerdings hatten Vermögensbeteiligungen iSd. § 19a für eine Übergangszeit bis einschließlich 2015 einen Bestandsschutz erhalten. Den Übergang zwischen § 19a und § 3 Nr. 39 regelt § 52 Abs. 35 idF des MitarbKapBetG v. 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436; § 19a Anm. 1). Danach ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme sowohl der Nr. 39 als auch des § 19a ausgeschlossen. Nr. 39 hat wegen des höheren Abzugsvolumens Vorrang (Niermann, DB 2009, 473; Warnke, EStB 2009, 168; Harder-Buschner, NWB 2009, 1252; Breinersdorfer, DStR 2009, 453).

Verhältnis zu § 19a nF: Durch das FoStoG (s. Anm. 2) ist § 19a „neu“ eingeführt worden. Danach unterliegt der Vorteil aus einer unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des ArbG im Kj. der Übertragung zunächst nicht der Besteuerung. Von der vorläufigen Nichtbesteuerung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollen in erster Linie sog. Start-ups profitieren (BRDrucks. 51/21, 114 mwN; Niermann, DB 2021, 2719).

Verhältnis zu § 37b Abs. 2 Satz 2: Mit Wirkung ab 2009 sind die geldwerten Vorteile aus der Überlassung sämtlicher Vermögensbeteiligungen vom Anwendungsbereich des § 37b ausgeschlossen (s. BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 - S 2347/21/10001:006, FR 202,143, Rz. 1.5; § 37b Anm. 28; Harder-Buschner, NWB 2009, 1252).

6 B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreiheit der Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Steuerfrei ist der Vorteil des ArbN im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f bis l und Abs. 2 bis 5 des 5. VermBG am Unternehmen des ArbG, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 € im Kj. nicht übersteigt. Das 5. VermBG ist nicht zuletzt durch das Gesetz v. 7.3.2009 geändert worden, wie es in Nr. 39 heißt, sondern danach noch mehrfach (s. zB Anm. 2).

Arbeitnehmer: Der Begriff leitet sich aus dem Begriff des Dienstverhältnisses ab und bezeichnet den Empfänger von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Ausgangspunkt ist dabei der Begriff des ArbN im StRecht (§ 1 LStDV; s. im Einzel-

nen § 19 Anm. 60 ff.; s. zum begünstigten Personenkreis auch BMF v. 8.12.2009 – IV C 5 – S 2347/09/1002, BStBl. I 2009, 1513, Rz. 1.2; *Niermann*, DB 2021, 2719; *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948).

Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung: Steuerbarer Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm. § 8 Abs. 1 setzt neben dem Zufluss (= wirtschaftliche Verfügungsmacht; BMF v. 8.12.2009 – IV C 5 – S 2347/09/1002, BStBl. I 2009, 1513, Rz. 1.6) die objektive Bereicherung des Empfängers und den Entlohnungscharakter der Zuwendung („für“ eine Beschäftigung) voraus (BFH v. 20.11.2008 – VI R 25/05, BStBl. II 2009, 382, mwN). Die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung stellt einen geldwerten Vorteil bzw. eine Bereicherung dar (s. Anm. 3).

- ▶ *Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung:* Eine Vermögensbeteiligung wird unentgeltlich oder verbilligt einem ArbN überlassen, wenn sie ihm unter dem maßgeblichen Wert der Vermögensbeteiligung überlassen wird. Der Vorteil bestimmt sich als Unterschied zwischen dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung (Satz 4; s. Anm. 9) und dem vom ArbN gezahlten tatsächlichen Preis (BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 – S 2347/21/10001, FR 2022, 143, Rz. 1.4).
- ▶ Ein geldwerter Vorteil ist auch bei Entgeltumwandlung anzunehmen (s. Anm. 2).

Vorteil im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses: Vorteile werden „für“ eine Beschäftigung iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des ArbN veranlasst sind (BFH v. 20.11.2008 – VI R 25/05, BStBl. II 2009, 382; BFH v. 17.6.2009 – VI R 69/06, BStBl. II 2010, 69). Auch Einnahmen, die durch ein früheres Dienstverhältnis veranlasst sind, zählen zum Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Demgegenüber begünstigt Nr. 39 nur die ArbN, die zum Zeitpunkt des Angebots in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zu dem die Beteiligung ausgebenden Unternehmen stehen. Gegenwärtig ist ein Dienstverhältnis, wenn es im Zeitpunkt des Zuflusses des Vorteiles (noch) besteht. Nicht gegenwärtig sind künftige oder beendete frühere Dienstverhältnisse. Damit sind insbes. die Bezieher von Renten oder Vorruheständler sowie alle ArbN, deren Dienstverhältnis nach wirksamer Kündigung beendet ist, von der stl. Begünstigung ausgeschlossen. Die Überlassung von Vermögensbeteiligungen an frühere ArbN des ArbG kann die Voraussetzungen der Nr. 39 erfüllen, wenn die Beteiligung im Zusammenhang mit der Abwicklung des früheren Dienstverhältnisses noch als Arbeitslohn für die tatsächliche Arbeitsleistung überlassen wird (BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 – S 2347/21/10001, FR 2022, 143, Rz. 1.1.1).

Begünstigte Vermögensbeteiligung: Begünstigt ist nur der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Vermögensbeteiligung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und d–l und Abs. 2–5 des 5. VermBG. Die Aufzählung ist abschließend; darin nicht enthaltene Vermögensbeteiligungen sind nicht stbegrünstigt. Auch die Zuwendung eines Geldbetrags durch den ArbG zum Erwerb einer Kapitalbeteiligung unterfällt nicht Nr. 39 (BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 – S 2347/21/10001, FR 2022, 143, Rz. 1.1.5). In diesem Fall fehlt es an einer „Überlassung“ der Beteiligung.

- ▶ *Zu den begünstigten Vermögensbeteiligungen gehören* insbes. Aktien (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 5. VermBG), GmbH-Anteile (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h 5. VermBG), (typisch) stille Gesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i 5. VermBG), Genussscheine bzw. Genussrechte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und l 5. VermBG),

Wandelschuldverschreibungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b 5. VermBG), besicherte Darlehensforderungen gegen den ArbG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k 5. VermBG) und – allerdings nur bis VZ 2013 (Anm. 2) – Anteile an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d 5. VermBG iVm. §§ 90l bis 90r InvG (s. dazu *Breinersdorfer*, DStR 2009, 453; *Niermann*, DB 2009, 473; *Harder-Buschner*, NWB, 2009, 152; *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948).

Die Vermögensbeteiligung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c 5. VermBG ist in § 3 Nr. 39 – anders als in § 19a aF – nicht erwähnt. Das bedeutet, dass die Gewährung indirekter Vermögensbeteiligungen in Form von bestimmten inländ. und ausländ. Investmentanteilen nicht mehr stl. privilegiert ist. In diesen Fällen liegt eine Beteiligung am Unternehmen des ArbG nicht vor (BTDrucks. 16/11679, 21).

Unternehmen des Arbeitgebers: Begünstigt ist nur eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des ArbG, nicht an einem fremden Unternehmen. Damit sind nur direkte Beteiligungen am Unternehmen begünstigt (zu § 19a s. *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948). Eine Besonderheit bildete bis VZ 2013 (s. Anm. 2 und oben) allerdings die Beteiligung an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen. Eine solche war bei Erwerb von entsprechenden Anteilen durch den ArbG begünstigt, denn aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens handelt es sich dem Grunde nach ebenfalls um eine Beteiligung am Unternehmen des ArbG. Zur Konzernregelung s. Satz 3 (vgl. Anm. 8).

Überlassung der Vermögensbeteiligung durch einen Dritten: Voraussetzung für die StBegünstigung ist nicht, dass der ArbG Rechtsinhaber der zu überlassenden Vermögensbeteiligung am Unternehmen des ArbG ist. Die StBegünstigung gilt deshalb auch für den geldwerten Vorteil, der bei Überlassung der Vermögensbeteiligung durch einen Dritten entsteht, sofern die Überlassung durch das gegenwärtige Dienstverhältnis veranlasst ist (BMF v. 8.12.2009 – IV C 5 - S 2347/09/1002, BStBl. I 2009, 1513, Rz. 1.1.3).

Höchstbetrag: Der stfreie Höchstbetrag beträgt 1 140 € (s. Anm. 2) jährlich (zur stl. Entlastung s. *Breinersdorfer*, DStR 2009, 453). Bei einem unterjährigen ArbG-Wechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen kann der stfreie Vorteil auch mehrfach in Anspruch genommen werden (BTDrucks. 16/10531, 15; BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 - S 2347/21/10001, FR 2022, 143, Rz. 1.1.4).

Mit der Anhebung des Höchstbetrags von 360 € auf 1 140 € zum 1.7.2021 sollte die Attraktivität der Mitarbeiterbeteiligung gestärkt werden (BRDrucks. 51/21, 114).

7 C. Erläuterungen zu Satz 2: Bedingungen der Steuerfreiheit

Voraussetzung für die StFreiheit ist, dass die Vermögensbeteiligung mindestens allen ArbN offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen (BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 - S 2347/21/10001, FR 2022, 143, Rz. 1.2). Satz 2 idF des MitarbKapBetG v. 7.3.2010 (vgl. Anm. 2) enthielt unter Buchst. a die weitere Voraussetzung, dass die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird (s. dazu *Breinersdorfer*, DStR 2009, 453; *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948).

Die Beteiligung muss allen Arbeitnehmern offenstehen: Damit soll eine Diskriminierung einzelner Beschäftigtengruppen verhindert werden (BTDrucks. 16/

10351, 15). Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Grundsatz gilt nur für ArbN, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen, bei einem Konzern nicht zwingend für die Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen (BTDrucks. 16/10532, 15; *Harder-Buschner*, NWB 2009, 1252; aA unter Hinweis auf den Wortlaut *Breinersdorfer*, DStR 2009, 453), stehen. Unter Bekanntmachung ist die offizielle Mitteilung des Beschlusses der maßgeblichen Gremien eines Unternehmens an die Mitarbeiter zu verstehen, diesen Vermögensbeteiligungen anzubieten. Lediglich eine Absichtserklärung dürfte nicht ausreichen (*Stockum/Bender*, BB 2009, 1948). Die Regelung schließt nicht aus, dass auch ArbN stbegünstigt Vermögensbeteiligungen erhalten, die kürzer als ein Jahr in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen (BTDrucks. 16/11679, 21).

Der Ausschluss von ArbN, die das Kriterium der Jahresfrist erfüllen, führt zum Wegfall der StFreiheit für das gesamte Programm (*Harder-Buschner*, NWB 2009, 1252). Allerdings ist nicht Voraussetzung, dass die Bedingungen für alle ArbN identisch sind. Sachliche Differenzierungen, wie zB Anzahl der Aktien in Abhängigkeit von Verdienstgruppen oder Haltefristen, sind zulässig, sofern es sich jeweils um ein und dasselbe Angebot handelt (*Harder-Buschner*, NWB 2009, 1252; *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948; *Warnke*, EStB 2009, 168).

Die ArbN können Anteile an ihrem Unternehmen bzw. an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen iSd. § 90l InvG auch dann stbegünstigt erwerben, wenn die Vermögensbeteiligungen durch Entgeltumwandlung finanziert werden (BTDrucks. 17/506, 24).

D. Erläuterungen zu Satz 3: Konzernklausel

8

Satz 3 enthält eine Konzernklausel. Als Unternehmen des ArbG iSd. Satz 1 gilt auch ein Unternehmen iSd. § 18 AktG (Konzern und Konzernunternehmen). Möglich ist somit die Überlassung von Vermögensbeteiligungen, die nicht unmittelbar am Unternehmen des jeweiligen ArbG selbst, sondern an einem Konzernunternehmen bestehen. Praktisch wichtigster Fall sind Belegschaftsaktienprogramme in- und ausländ. Konzerne, bei denen Mitarbeitern von Tochtergesellschaften Aktien der Konzernmutter angeboten werden (s. *Stockum/Bender*, BB 2009, 1948).

E. Erläuterungen zu Satz 4: Wert der Vermögensbeteiligung

9

Gemeiner Wert: Satz 4 regelt den Wert der Vermögensbeteiligung. Als deren Wert ist der gemeine Wert anzusetzen. Der gemeine Wert ist in § 9 BewG legal definiert (zum gemeinen Wert nicht börsennotierter Aktien s. BFH v. 29.7.2010 – VI R 30/07, BFH/NV 2010, 2333).

Maßgebender Zeitpunkt: Der gemeine Wert ist im Zeitpunkt der Überlassung (= Zufluss) anzusetzen. Der Zuflusszeitpunkt bestimmt sich nach den allgemeinen lStl. Regelungen (Niermann, DB 2021, 2719). Der Zufluss liegt demnach vor, wenn der ArbN über die Vermögensbeteiligung wirtschaftlich verfügen kann. Dies wird idR der Tag der Einbuchung in das jeweilige Depot des ArbN sein (BFH v. 1.2.2007 – VI R 73/04, BFH/NV 2007, 896; BFH v. 20.11.2008 – VI R 73704, BStBl. II 2009, 382). Der Tag der Ausbuchung beim zuwendenden Unternehmen ist nicht maßgeblich (so aber BMF v. 16.11.2021 – IV C 5 - S 2347/21/10001, Rz. 1.3).

